

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 59 (1986)

Heft: 12

Artikel: Das neue Verwaltungsreglement 1987 (VR 87)

Autor: Pfaffhauser / Bähler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Verwaltungsreglement 1987 (VR 87)

Neuerungen in der Verwaltung der Armee ab 1. 1. 87

Nachstehend geben wir die Bestimmungen bekannt, die gegenüber der bisherigen Regelung Änderungen erfahren:

1. Rechnungswesen

1. 1. Organe

Als Oberbegriff für das Rechnungs-, Verpflegungs-, Betriebsstoff- und Unterkunftswesen wird offiziell die Bezeichnung «Kommissariatsdienst» verwendet.

Ziffer 3, Weisungszuständigkeit

Das OKK ist befugt, für den Kommissariatsdienst fachtechnische Reglemente, Befehle und Weisungen zu erlassen.

Ziffer 4, Überwachung

Präzisiert wird die Verantwortlichkeit für den Kommissariatsdienst, nämlich diejenige des Kommandanten (Abs. 1) sowie jene des Oberkriegskommissärs, der Kriegskommissäre und Quartiermeister (Abs. 2). Im übrigen ist die Tätigkeit der Kommandanten in bezug auf die Kontrolle der ihnen unterstellten Kriegskommissäre und Quartiermeister verankert.

Ziffer 5, Verwendung der Gelder

Hier wird die Haftung des Rechnungsführers und der Kontrollorgane geregelt. Es besteht kein Grund, die für das Rechnungswesen Verantwortlichen anders haften zu lassen, als die übrigen Angehörigen der Armee für anvertrautes Material. Die Rechnungsführer und die Kontrollorgane haften somit für den Schaden, wenn sie nicht nachweisen, dass sie ihn weder durch vorsätzliche noch durch grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursacht haben (siehe auch VR 226, 228).

Ziffer 7, 9, 14

Verankert wird hier neu der Grundsatz der Führung einer Truppen- und Fachdienstbuchhaltung.

Ziffer 16, Kontenplan (KPN)

Geregelt ist hier die Kontierung aller Einnahmen und Ausgaben der Dienstkasse und der Fachdienstkasse.

Ziffer 17, Musterbuchhaltung

Hier wird nicht nur auf die Musterbuchhaltung, sondern auch auf das neu zu schaffende Regl. 60.4 «Behelf für Einheitsfouriere (BEFO)» verwiesen, das voraussichtlich im Sommer 1987 erscheinen und die FA ersetzen wird.

Ziffer 21, Grundlagen

Diese umfassen die Bestandeskontrollen und das Formular «Standort, Bestand und Mutationen».

Ziffer 24, Buchhaltungsperiode

Der Begriff «Soldperiode» ist durch «Buchhaltungsperiode» ersetzt. Die entsprechend längere Laufzeit der Buchhaltung bis zu max. 27 Tagen bedeutet für den Rechnungsführer und das Oberkriegskommissariat eine grosse Vereinfachung.

Ziffer 25, Sparsamkeit

Der Wortlaut der bisherigen Bestimmungen, der den Grundsatz aufstellt, grösste Sparsamkeit zu üben und nicht notwendige Ausgaben zu vermeiden, liess einen allzugrossen Anwendungsspielraum offen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in besonderen Fällen der Erlass von Weisungen oder die Festlegung von Ansätzen für grundsätzlich zulässige, aber betragsmässig nicht begrenzte Ausgaben notwendig ist. Das Oberkriegskommissariat ist nun ausdrücklich ermächtigt, durch seine Weisungen dem Grundsatz der Sparsamkeit Nachachtung zu verschaffen.

Ziffer 26, Kreditbegehren

Das Begehren ist dem OKK, bevor die Ausgaben angeordnet werden, einzureichen.

1. 3. 2, Temporäre Kassen

1. 3. 3, Ständige Kassen

Hier werden die Begriffe «Temporäre Kassen» (Führung während der Dauer eines Dienstes) und «Ständige Kassen» (Führung über den einzelnen Dienst hinaus) neu eingeführt.

Ziffer 32, Einnahmen der Truppenkasse

Nach Buchstabe c dürfen Soldabzüge nur für Materialverluste und -beschädigungen gemacht werden.

Ziffer 33, Beanspruchung der Truppenkasse

Die Beanspruchung der Truppenkasse ist neu festgelegt worden. Es wird auf eine Aufzählung der möglichen Verwendung der Truppenkasse verzichtet und lediglich bestimmt, dass diese Kasse zur Verfügung des Kommandanten steht für Ausgaben, die im dienstlichen Interesse der Einheit (Stab) getätigt werden müssen. Dieser Text gibt dem Kommandanten eine gewisse Handlungsfreiheit im Rahmen der vorhandenen Gelder der Truppenkasse. Absatz 2 des gleichen Artikels legt die Verwendung der nach Ziffer 32 c, 66 und 227 gesetzlich verankerten Soldabzüge fest.

Ziffer 35, Führung der Hilfskasse

Jede Hilfskasse ist nach besonderen Statuten zu führen.

1. 3. 3. 3., Souvenirkasse

Die bisherigen Abzeichen-Fonds, sind in Souvenirkasse umzubenennen. Durch diesen Begriff will man den Zweck dieser Kasse besser darlegen.

1. 3. 3. 4., Übrige Kassen

Hier sind die weiteren Kassen aufgezählt, die über den einzelnen Dienst hinaus geführt werden dürfen. Dazu wird verlangt, dass die Truppe für Sport- und Offizierskassen ein *besonderes Reglement* erstellt.

Ziffer 39, Anlage der Gelder

Diese Ziffer ist den heutigen Verhältnissen angepasst.

Ziffer 42, Aufgelöste und umgebildete Einheiten

Hier wird die Verwendung der Vermögen ständiger Kassen sowie der Inventargegenstände von aufgelösten und umgebildeten Einheiten (Stäben) geregelt. Die Eingliederung dieser Bestimmung ist durch die Aufhebung der Verfügung des EMD über die Einführung der Organisation des Heeres vom 29. 3. 61 notwendig geworden.

1. 7, Buchhaltungsablage und -aufbewahrung

Ziffer 53, 54, 55, 58, 59

Hier wird die Ablieferung der Buchhaltung und der Rechnungssaldi geregelt. Die Fristen für die

Ablieferung sind teilweise verlängert worden (Bat/Abt, Rgt, Gs Vb). Verankert wird hier auch die Durchführung der Kontrolle und deren Bestätigung.

In Ziffer 59 fällt die Verpflichtung des Oberkriegskommissariats weg, das Ergebnis der Revision der Truppe zur Kenntnis zu bringen, was selbstverständlich nur für den Fall gilt, dass keine Revisionsbemerkungen nötig sind oder keine Revision durchgeführt wird.

2. Sold

Ziffer 72, Soldzulagen

Die Berechtigung auf Soldzulage ist auf die in militärischer Weiterausbildung stehenden *Subalternoffiziere* ausgedehnt worden. Mit dieser Neuregelung ist eine Gleichbehandlung aller in längeren Weiterausbildungsdiensten stehenden Kader erreicht, denen durch die lange Abwesenheit vom Arbeitsplatz erhebliche Nachteile entstehen (Stellenbewerbung, Einkommen usw.) können. Ferner ist im Absatz 2 neu der «Bordoperatorschüler» eingefügt.

Ziffer 76, Kleiderentschädigung

Inskünftig haben nur die nicht vollständig eingekleideten Hilfsdienstpflichtigen Anspruch auf diese Entschädigung.

Ziffer 77, Ansprüche der Hilfsdienstpflichtigen

Diese Ziffer regelt grundsätzlich die Ansprüche der Hilfsdienstpflichtigen in bezug auf Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen. Ferner wird hier die Anpassung der Funktionsstufe an die militärischen Grade festgelegt, so dass auf eine ständige Wiederholung der Funktionsstufen bei den verschiedenen Bestimmungen verzichtet werden kann.

Ziffer 81, Rekognoszierung und Schiedsrichterdienst

Die Reise für Schiedsrichterdienstleistungen darf noch mit Marschbefehl, Gutschein für Militärtransporte oder Billettvergütung erfolgen. Die Auszahlung der Km-Entschädigung an die Schiedsrichter für die Strecke Wohnort – Einrückungs- bzw. Entlassungsort – Wohnort ist wie bei den Rekognoszierungen nicht mehr gestattet, dies auch, wenn die Bewilligung für die Verwendung ziviler Motorfahrzeuge vorliegt. Mit dieser Massnahme beabsichtigt man einerseits eine Reduktion der Verwendung zivi-

ler Motorfahrzeuge und andererseits lediglich den Einsatz von Motorfahrzeugen von Dienstpflichtigen, die in der Nähe der Einsatzorte wohnhaft sind.

2. 6, Mutationen

Statt alle Bestimmungen bezüglich Mutationen im Kapitel Sold, Verpflegung, Transporte usw. aufzuführen, hat man die Mutationen in tabellarischer Form im Anhang 1 zusammengefasst.

Ziffer 87, Soldauszahlung und Vorschüsse

Nach Absatz 2 dürfen Soldvorschüsse im Rahmen der geleisteten Dienstage ausgerichtet werden. Die Zuständigkeit über den Entscheid zur Auszahlung von Soldvorschüssen liegt beim Kommandanten, der die besonderen Verhältnisse einzelner Angehöriger der Armee oder die Bedürfnisse der ganzen Einheit (Stab) beurteilen kann.

3. Verpflegung

Ziffer 90, Ausnahmen

Angehörige der Armee, die am Vortag abreisen müssen, haben nicht immer die Möglichkeit, sich beim Platzkommando zu melden, da dieses zu jenem Zeitpunkt nicht immer im Dienst ist. Der Anspruch auf Geldverpflegung für die auswärts eingenommenen Mahlzeiten gilt deshalb ohne diese Meldepflicht.

Ziffer 91, Verpflegungskredit und Zulagen

Anstelle der «Tagesportion» wird hier der seit 1962 eingeführte Verpflegungskredit pro Person und Tag verankert. Damit dieser Verpflegungskredit rasch der jeweiligen Marktlage und der Art der Dienstleistung angepasst werden kann, ist er – in einer vom Bundesrat bestimmten Grenze – vom Oberkriegskommissariat festzusetzen.

Ziffer 94, Ausgaben ausserhalb des Verpflegungskredites

Hier werden die Kosten für die Zubereitung der Verpflegung aufgezählt, die zulasten der Dienstkasse aber ohne Belastung des Verpflegungskredites verrechnet werden können.

Ziffer 95, Benützung des Verpflegungskredites

Der in Truppenkursen eingesparte Verpflegungskredit, der auf den nächsten Dienst übertragen worden ist, kann später ohne Beschränkung beansprucht werden.

Ziffer 96, Notverpflegung und Tagesportion

Hier wird der Begriff *Notverpflegung* (Not-, Reserve-, Kampfportionen, Werk-, Hüttenproviant usw.) verankert. Im Absatz 2 wird festgelegt, dass die Tagesportion für den aktiven Dienst durch das Oberkriegskommissariat im Einvernehmen mit den Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung bestimmt wird.

Ziffer 97, Service- und Essgeschirrschädigung

Der Bund übernahm bisher keine Kosten für Bedienung und Essgeschirrbenützung.

Absatz 2 dieser Ziffer sieht vor, dass die Kosten für die Bedienung weiterhin ausschliesslich zulasten des Angehörigen der Armee fallen.

Absatz 3 schreibt dagegen vor, dass inskünftig die Kosten für Essgeschirrbenützung zulasten des Bundes bezahlt werden. Diese Kosten sind in der Unterkunftsentschädigung eingebaut (VRE 28 Bst b, 7).

Die Arbeitsgruppe Revision VR hat die Auffassung vertreten, dass die Entschädigung für die Benützung des Essgeschirrs zulasten des Bundes zu verrechnen und in der Entschädigung für Truppenkantonnemente einzugliedern sei.

Begründung: Wenn man der Truppe die Möglichkeit einräumt, die Verpflegung in Gaststätten einzunehmen, sollte man hier auf die Verwendung von Gamelle und Feldflasche verzichten und die Benützung von normalem Essgeschirr (Tassen, Teller) zulasten des Bundes bewilligen. Dadurch erreicht man auch die Gleichbehandlung zwischen den Angehörigen der Armee, die in bundeseigenen Unterkünften und in gemeindeeigenen oder privaten Truppenkantonnementen Dienst leisten.

Ziffer 99, Führung

Hier hat man die Regelung «bei oder von andern Korps» verschärft. Angehörige der Armee, die nicht bei der eigenen Truppe verpflegt werden können, *sind* dem Haushalt einer andern Einheit (Stab) anzuschliessen.

Ziffer 104, Abgabe an Dritte

Sämtliche Einnahmen für abgegebene Truppenverpflegung sind *betragsmässig* in der Verpflegungsabrechnung gutzuschreiben.

Ziffer 111, Grundsatz der Geldverpflegung

Anstelle der bisherigen komplizierten und wenig klaren Pensions- und Dienstreisezulagen

besteht lediglich eine Geldverpflegungszulage. Damit werden die administrativen Arbeiten wesentlich vereinfacht.

Ziffer 112, Mundportion

Die Auszahlung der Mundportion am Einrückungstag ist nicht mehr möglich.

Ziffer 118, Bestimmung der Beschaffungsart

Im Instruktionsdienst wird die Beschaffungsart künftighin durch das OKK und nicht mehr durch das EMD bestimmt.

Ziffer 122, Lieferanten

Die Verpflegungsmittel sind franko Unterkunftsort der Truppe abzuliefern. Die Abgabe von Militärfrachtbriefen für den Transport von Verpflegungsmitteln von ausserhalb des Unterkunftsortes der Truppe ist verboten.

4. Unterkunft

Ziffer 133, Unterkünfte des Bundes

Die Verpflichtung der Kommandanten, Unterkünfte, die dem Bund gehören oder für deren Benützung eine vertragliche Regelung besteht, zu beanspruchen und zu benützen, wurde hier verschärft.

Ziffer 138, Annahme der angewiesenen Räumlichkeiten

Es erwies sich als zweckmässig, die Entscheidungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Truppenkommandant und Gemeindebehörden betreffend Eignung und Benützung von Unterkunftsräumlichkeiten und Einrichtungen dem Kommandanten der zuständigen Territorialzone zuzuweisen.

Ziffer 146, Grundsatz über Zimmer

In Absatz 2 erfahren Wachtmeister und Korporale eine Besserstellung, indem diesen wenn möglich eigene Räume angewiesen werden sollen. Der bisherige Anspruch auf Matratzen ist heute kein Privileg mehr, da solche auch der Truppe meist zur Verfügung stehen.

Ziffer 150, Dauer (vorübergehende Abwesenheit der Truppe)

Im Absatz 2 wurde die Räumung der Zimmer bei vorübergehender Abwesenheit und Bezug von Zimmern an einem andern Ort von zwei auf drei Nächte erhöht. Dadurch erreicht man die gleiche Regelung wie bei der Kasernierung.

Ziffer 153, Bezahlung

Im Absatz 3 ist die Vergütung des Verbrauchsmaterials für die Reinigung der Unterkünfte gestrichen worden. Diese ist in den Entschädigungsansätzen inbegriffen.

Ziffer 156, Verpflichtung (Biwaks)

Anstelle der bisherigen Bezeichnung «Golfplätze» wurde der umfassende Begriff «Sportanlagen» gewählt.

Ziffer 161, Alp- und Berghütten, Schiess- und Übungsplätze

Bei der Erkundung, Übernahme und Rückgabe von weit abgelegenen Alp- und Berghütten sowie Schiess- und Übungsplätzen kann an den Besitzer oder an einen von ihm zu bestimmenden Vertreter eine Pauschalentschädigung ausbezahlt werden (VRE 39).

Diese Bestimmung ist aus Zweckmässigkeitsgründen angeführt worden, um allfälligen Schadenersatzbegehren zuvorzukommen. Für die Übernahme der Schiessplätze ist damit dasselbe Verfahren eingeführt worden wie für die Übernahme und Übergabe von Unterkünften in Berghütten verschiedener Verbände und in abgelegenen Ferienhäusern.

4.8, Betreuung der Unterkünfte und der persönlichen Ausrüstung

Ziffer 166, 167, 168

Diese Bestimmungen sind nicht neu, sondern richtigerweise im Kapitel Unterkunft einge-reiht.

5. Transporte, Fahrzeuge und Betriebsstoffdienst

Ziffer 169, Grundsatz

Hier ist die Kompetenz des Bundesrates zur Verbilligung von Urlaubsreisen verankert.

Ziffer 170, Ausführungsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Transportgesetzes (spätestens 1. 1. 87) und dem neuen Leistungsauftrag der öffentlichen Transportunternehmen fällt die Verpflichtung derselben weg, die von den zuständigen militärischen Stellen angeordneten Transporte für die Armee und die Militärverwaltung durchzuführen. Demzufolge verankert neu Ziffer 170 den Grundsatz, dass das Oberkriegskommissariat im

Einvernehmen mit den Transportunternehmungen die Ausführungsbestimmungen für Reisen und Transporte der Truppe und Militärbehörde festlegt.

Im übrigen hat man die Einzelheiten in bezug auf die Reisen und Transporte durch Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs im Anhang 3 zusammengefasst.

Ziffer 177, Billette für den Urlaub

Der Bundesrat hat die Ausdehnung der bestehenden Regelung betreffend verbilligte Urlaubsbillette auf alle allgemeine Urlaube beschlossen. Diese Massnahme bedeutet eine wesentliche Verbesserung und kann den Anreiz zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel steigern und das Risiko von Autounfällen im Urlaub vermindern.

Ziffer 180, Einrücken zu den übrigen Instruktionsdiensten (aus dem Ausland)

Um eine ausgeglichene und einheitliche Bewilligungspraxis zu schaffen, kann das OKK dem für die Bedürfnisse des Dienstes unbedingt erforderlichen Kader, das freiwillig aus dem Auslandurlaub zum Instruktionsdienst einrückt, die Rückerstattung der Billettkosten bis zu einem maximalen Betrag bewilligen (VRE 46).

Ziffer 183, Bewilligung, Bezahlung (Seilbahnen und Skilifte)

Ziffer 184, Bewilligung (private Gewerbe)

Hier wurde der Höchstbetrag für die Bewilligung durch die Div und Ter Kdt von Fr. 1 000.– auf Fr. 1 500.– erhöht.

Ziffer 193, Verwendung ohne Bewilligung

Hier wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Verwendung ziviler Fahrzeuge ohne Bewilligung weder auf Vergütung noch auf Schadenersatz Anspruch besteht.

Ziffer 195, Reparaturen

Zulasten der Dienstkasse dürfen Rechnungen für Fahrzeug-Reparaturen, -Ersatzteile usw. neu bis zu Fr. 100.– statt bisher Fr. 50.– bezahlt werden.

6. Armeetiere

Ziffer 205, Tagesration

Die Heu-Tagesration für Pferde und Maultiere ist auf 8 kg (bisher 7 kg) erhöht worden. Dazu hat es sich als notwendig erwiesen, die Tagesration mit 20 g Salz zu ergänzen.

6. 1. 3, Mutationen

Auch für die Pferde und Maultiere werden die Bestimmungen betreffend Mutationen und Transporte im Anhang 4 zusammengefasst.

Ziffer 209, Strohration

Die Strohration für Pferde und Maultiere ist von 3 auf 4 kg pro Tag erhöht worden.

Ziffer 213, Weisungen (Militärhunde)

Alle Bestimmungen über das Militärhundewesen sind im Regl. 64.8 «Einsatz von Militärhunden» des BAMVET enthalten. Jeder Militärhundeführer und Veterinäroffizier verfügt über dieses Reglement.

7. Genie-, Sanitäts- und Materialdienst

Ziffer 218, Bewilligung

Die dienstliche Verwendung der in einem aktiven Dienst beim Bezug eines Kampfdispositivs notwendigen Baugeräte wurde bis zur Stufe Einheit (bisher Bat/Abt) ausgedehnt.

Ziffer 223, Bezug und Bezahlung (Medikamente)

Auch hier wurde der Höchstbetrag für die Bezahlung der Rechnungen für Medikamente auf Fr. 100.– (bisher Fr. 20.–) festgelegt.

7. 3, Materialdienst

7. 3.1, Verantwortung

Ziffer 226, 227, 228

Diese Bestimmungen stammen aus der MO. Die Haftungsbestimmungen des bisherigen VR (BVA) standen in klarem Widerspruch zu der MO, da sie die Haftung für jedes Verschulden (auch für leichte Fahrlässigkeit) vorsahen.

In bezug auf die Haftung besteht kein Unterschied zwischen der anvertrauten persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung einerseits und dem im Dienst anvertrauten Material andererseits.

Nach den Bestimmungen in Ziffer 226 haftet der Angehörige der Armee für Verlust und Beschädigung seiner Bewaffnung und Ausrüstung

sowie für das ihm anvertraute Material nur bei Vorliegen eines groben Verschuldens.

Um einer Haftung zu entgehen, hat der Angehörige der Armee den Nachweis zu erbringen, dass ihn am Verlust oder an der Beschädigung kein grobes Verschulden trifft. Damit soll einerseits das Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Angehörigen der Armee für das ihm anvertraute Material erhalten und einem Anwachsen insbesondere von Materialverlusten vorgebeugt werden sowie andererseits die Stellung der Militärverwaltung, die praktisch immer auf die Angaben der Truppe angewiesen ist und kaum je den Nachweis eines groben Verschuldens erbringen könnte, verbessert bzw. vereinfacht werden.

Die analoge Haftung gilt für die Organisation des Materialdienstes und die Verantwortlichen der Materialkontrolle (z. B. Küchenchef, Mat Uof, Fw, Mat Of, Zugführer).

Kann der einzelne Verantwortliche nicht festgestellt werden, ist die Einheit nach Ziffer 227 gesamthaft für Verlust und Beschädigung des ihr anvertrauten Materials verantwortlich. Zur Bezahlung von fehlendem oder beschädigtem Material kann entweder ein Soldabzug angeordnet (VR 66, 227) oder die Truppenkasse (VR 33) herangezogen werden.

Die Möglichkeit von Soldabzügen ist jetzt in der MO ausdrücklich erwähnt und auf einer rechtlich einwandfreien Stufe verankert bzw. legalisiert.

Ziffer 230, Verfahren bei Haftung der Einheit

Hier wurde das Verfahren bei Haftung der Einheit (VR 227) neu geregelt. Der Kdt kann nach Erhalt der Rechnung für Materialverlust oder -beschädigung bei der zum Entscheid zuständigen Stelle (VR 276) Einsprache erheben. Diese Stelle hat alsdann eine begründete Verfügung zu erlassen, die an die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen werden kann.

8. Bürobedürfnisse und PTT-Dienste

Ziffer 233, Verkehr mit der EDMZ

Hier hat man darauf verzichtet, die umfangreichen Weisungen für den Verkehr mit der EDMZ aufzuführen, da die Bestellungen von Büromaterial, Büromaschinen und dergleichen normalerweise durch die Adjutanten erfolgt.

Ziffer 251, Datenübertragungseinrichtungen

Die Bestimmung ist neu. Sie legt fest, dass die Kosten im Zusammenhang mit Datenübertragungseinrichtungen zulasten der Militärverwaltung gehen.

9. Schäden

Ziffer 260, Schadenanzeige an die Truppe

Hier wird die Möglichkeit gegeben, die Schadenanzeige direkt der Truppe einzureichen, solange diese sich noch im Dienst befindet.

Ziffer 264, Erledigung durch die Truppe

Die Einheitskommandanten sind in Zukunft berechtigt, Land- und Sachschäden bis zu einem Betrag von Fr. 100.– pro Einzelschaden und von Fr. 300.– pro Dienstgütlich mit dem Geschädigten zu regeln und zu bezahlen.

Ziffer 270, Grundsatz (Schäden an persönlichem Eigentum)

Hier wird grundsätzlich die bisherige Regelung übernommen. Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen der Armee gewisse Gegenstände des persönlichen Bedarfs notwendigerweise in den Dienst mitzunehmen haben (z.B. Wäsche, Uhren, Brillen). Bei zahlreichen anderen Gegenständen ist dies jedoch nicht der Fall. Hier müssen sich die Angehörigen der Armee bewusst sein, dass sie das Risiko grundsätzlich selbst zu tragen haben. Andere Gegenstände (z.B. Schreibmaschine, Taschenrechner) können zwar dem Einzelnen den Dienst erleichtern; die Truppe soll jedoch generell mit der persönlichen Ausrüstung und dem Korpsmaterial auskommen. Bei persönlichen Gegenständen, die nicht notwendigerweise in den Dienst mitgebracht werden müssen, wird in den meisten Fällen die Entschädigung gekürzt oder sogar ganz wegfallen.

Ziffer 273, Gebissprothese

Verlust und Schäden von Gebissprothesen werden vom Bundesamt für Militärversicherung übernommen, sofern diese leistungspflichtig ist.

VR-Anhang 2

Weisungen betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung

Diese Weisungen wurden den neuen Verhältnissen (insbesondere neue Buchhaltungsperiode) angepasst. Im übrigen hat man hier auf die Ver-

öffentlichung des «Verzeichnisses der Beförderungsdienste» verzichtet, da dieses schwer «à-jour» zu führen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Rechnungsführer beim OKK erkundigen (Ziffer 5).

VR-Anhang 5

Alphabetisches Sachregister

In diesem umfangreichen Sachregister wird auf die Ziffer des VR aber auch auf diejenige des Regl. 51.3/I VRE hingewiesen; zum Beispiel:

VR 221, A 1, 11 + 16

= VR Ziffer 221, Anhang 1, Ziffern 11 + 16.

Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE)

Folgende Entschädigungen bzw. Ansätze wurden erhöht:

Büromaterial	VRE 2
Einladung von Behördevertretern	3
Ausweis für Bargeldbezug	4
Sold	5
Soldzulage (Of Asp)	6
Funktionssold	7
Verpflegungshöhenzulage (über 1800 m)	14
Verpflegung an Bundesbedienstete	21
Verpflegungszubereitung	22
Kantonnements	28–37
Logisentschädigung	38
Km-Entschädigung	47
Unterbringung von Fahrzeugen	48
Benützung von privaten Garage-einrichtungen	49
Laden von Batterien	50
Futtervergütung (Pferde und Maultiere)	53
Stallungen	54

Weitere VRE-Änderungen

Ziffer 5, Soldansätze

Der Gradsold gilt nicht nur für den Instruktionsdienst, sondern für jede Dienstleistung, auch im aktiven Dienst.

In den neuen Soldansätzen der Offiziere ist die Kleider- und die Camionnage-Entschädigung (Transport des Ordonnanzgepäcks vom Wohnort zum Bahnhof und umgekehrt) und bei den höheren Unteroffizieren die Camionnage-Entschädigung eingebaut worden. Damit wird der administrative Aufwand wesentlich verringert.

Eine Solderhöhung erfolgt bei den Unteroffizieren (Fr. 1.50 bis 2.50), Gefreiten (Fr. 1.80), Soldaten und Rekruten (Fr. 1.–).

Die Anhebung der Soldansätze für die unteren Grade führt zu einer Annäherung an die Ansätze der Offiziere, ohne dass dadurch die Soldskala aus dem Gleichgewicht gerät.

Ziffer 14, Höhenzulage (Naturalverpflegung)

Die Zulage für Standorte über 1800 m ü. M. ist unter Berücksichtigung, dass für diese Standorte oft der Bezug von Verpflegungsmitteln bei auswärtigen Lieferanten nötig wird und die Abgabe von Militärfrachtbriefen für diese Transporte nicht mehr möglich ist, um 10 Rappen erhöht worden.

Ziffer 28 bis 37, Unterkunft

Die Unterkunftsentschädigungen sind in tabellarischer und übersichtlicher Form aufgeführt.

Zusätzlich zur allgemeinen Erhöhung der Entschädigungen (Zimmer rund 5%, übrige rund 20%), die der Teuerung und der praktisch überall angebrachten Verbesserung der Räumlichkeiten und der hygienischen Verhältnissen angepasst wurden, sind folgende Neuerungen vorgenommen worden:

– Entschädigung für Duschen, die zur freien Verfügung stehen (VRE 28, Bst b, Ziffer 3)

– Entschädigung für Essgeschirrbenützung (VRE 28, Bst b, Ziffer 7, Abs 2)
Siehe Begründung unter VR 97

– Einquartierung von kurzer Dauer (VRE 29)

– Zimmerentschädigung für Of und höhere Uof mit Duschen- oder Badbenützung auf der Etage oder mit eigener Dusche/Bad (VRE 31, Bst a, Ziffer 1 und 2)

– Entschädigung für Rapporträume bei gelegentlicher Benützung (VRE 35)

– Entschädigung an Besitzer von Hütten und Plätzen (VRE 39).
Siehe Begründung unter VR 161.

Ziffer 46, Einrücken aus dem Ausland zu Instruktionsdiensten

Maximaler Betrag Fr. 500.–.

Die Bewilligung zur Rückerstattung der Billettkosten für die Auslandstrecke wird durch das Oberkriegskommissariat erteilt.

Siehe Begründung unter VR 180

Ziffer 59, Fahrräder

Hier wird ein Mietgeld für die von weiblichen Angehörigen der Armee mit Bewilligung der KMV in den Dienst mitgenommenen Fahrräder festgelegt.

VRE-Anhang 4 und 6

Förderung des Wehrwillens, Geldkredite für Materialbeschaffung in Truppenkursen

Diese Anhänge sind neu in den VRE enthalten (bisher AOT, Anhang 5 und 9).

VRE-Anhang 7

Reparatur der Militärschuhe

Auch diese Verordnung ist aus praktischen Gründen neu in den VRE aufgenommen worden. Dazu sind alle Ansätze der heutigen Lage angepasst.

Oberst Pfaffhauser

Konsequenzen bei der Truppenbuchhaltung

Im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsreglementes wurden bereits bei der Einführung des Versuchs TRUBU in der ganzen Armee folgende Ziele festgesetzt:

1. Vereinfachung der Truppenbuchhaltung
2. Aufbürdung gewisser statistischer und Kontroll-Aufgaben an die Organe des Kommissariatsdienstes
3. Rationalisierung des Revisionsverfahrens und der Revisionsarbeiten des Oberkriegskommissariates.

Im März 1982 haben wir uns in den Fachzeitungen unter dem Motto «Studie TRUBU» ausführlich darüber geäußert, wie die gewünschten Verbesserungen und Erleichterungen zu erreichen sind. Seit 1981 haben zudem alle dienstleistenden Rechnungsführer der Armee das Reglement 51.3/X «Versuch TRUBU» erhalten und kamen somit zur praktischen Anwendung der eingeführten Neuheiten. Wir können uns deshalb auf die Aufführung der neuerstellten Formulare für das Rechnungswesen beschränken. Es sind dies:

- Form 17.5/I General-Rechnung
- Form 17.5/II Statistik
- Form 17.5/III Kontierung
- Form 17.5/IV Saldi/Vorschüsse
- Form 17.8/I Sold- und Kleiderentschädigung

- Form 17.26/II Wöchentliche Bilanz des Truppenhaushaltes
- Form 17.47 Revision der Truppenbuchhaltung

Folgende herkömmliche Formulare wurden laufend den neuen Bedürfnissen angepasst:

- Form 17.9 Verpflegungsabrechnung: Naturalverpflegung Mannschaft
- Form 17.13 Verpflegungs-Vergütungen
- Form 17.14 Abrechnung mit der Gemeinde für die Unterkunft der Mannschaft
- Form 17.17 Rechnung/Einnahme-Beleg
- Form 17.19 Vorschussmandate
- Form 17.20 Postcheckbordereaux

Als Folge der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes (VR 87) ergeben sich folgende wichtige Neuerungen bzw. Änderungen:

Form 17.3 Mannschaftskontrolle

Die Mannschaftskontrolle, versehen mit sämtlichen Mutationen sowie mit den Diensttagen, ist im Original (nur noch 1 Exemplar) der Buchhaltung beizulegen.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Musterformularen siehe Seite 479.

Form. 17.1 «Dienstkasse»

Datum Date Data	Dienstkasse Caisse de service Cassa di servizio	Beleg Pièce Pezza No	Kassen-Verkehr Caisse Cassa		Postcheck-Verkehr Überweisung durch Eidg. Finanzverwaltung Compte de chèques postaux Paiements par l'Adm fédérale des finances Conto chèques postali Pagamenti dell'Amministrazione federale delle finanze	
			Einnahmen Recettes Entrate	Ausgaben Dépenses Uscite		
			Fr	Fr	Fr	
Sept, 24.	von Bat Qm Vorschuss		800. -			
26.	an Ktr Nr Sold für:					
23	4 Tage à Fr. 7. -	1		28. -		
72	1 Tag à Fr. 5. -	1		5. -		
1	Rekog-Kompetenzen	2		159. 50		
10	" "	3		72. 50		
12	" "	4		33. 50		
1	Vord. Tf-Spesen	5		4. 70		
42	Aufgebotestelle	6		20. -		
	an Truppenkasse Beitrag Büromaterial	7		40. -		
	" " Rückerst. VST	8		11. 15		
29.	" Gehret, Gstaad Rep Motfz	9		15. 85		
Okt. 5.	" Ktr Nr 29 Brillenschaden	10		19. -		
	an Ktr. Nr Soldvorschuss für:					
43	13 Tage à Fr. 6. -	1		78. -		
Okt. 5.	Revision Bat Qm, Saldo Fr. 312. 80		800. -	487. 20		
	<i>Ktm / Michel</i>		487. 20			
	Saldo vortrag		312. 80			
	61, 92, 104 3 Selt à 10 Tage à Fr. 5. -	1		150. -		
	an Hotel Viktoria Wäschereinigung	11		17. -		
7.	" Alpgenossenschaft Notunterkunft	12		28. 90		
8.	von Germann Rolf Erlös Binnakstroh	13	20. -			
11.	an Ktr Nr 51 Logisentschädigung	14		22. 50		
	von Bat Qm Vorschuss		4'400. -			
	an Ktr Nr 43 Sold, 6 Tage à Fr. 6. -	1		36. -		
12.	" " " 117 " 21 " " 5. -	1		105. -		
	von Diversen Private Tf-Gespräche	15	10. 30			
	an Vof und Gfr Beitrag Zimmer-Entsch	16		2'108. -		
13.	an Ktr Nr: Sold für:					
	62, 74, 78, 103,					
107	5 Selt à 22 Tage à Fr. 5. -	1		550. -		
	an Diverse PC-Anweisungen	17			15'712. 90	
	" Apotheke, Gsteig Arzneimittel	18		7. 30		
14.	an Ktr Nr: Sold für:					
34	23 Tage à Fr. 7. -	1		161. -		
41	22 " " " 6. -	1		132. -		
44	21 " " " 6. -	1		126. -		
	Übertrag		4'743. 10	3'443. 70	15'712. 90	

Form. 17.8/I «Sold»

Versuch TRUBU

Seite/page/pagina 1

Form 17.8/I

Schweizerische Armee Stab oder Einheit Armée Suisse Etat-major ou unité Esercito Svizzero Stato maggiore o unità				Sold- und Kleiderentschädigung Solde et indemnités d'habillement Soldo e indennità vestiario				Beleg/Pièce/Pezza No. 1			
Füs Kp I 133				Konto No. 210 Compte no. Conto no.				Buchhaltungsperiode Période comptable Periodo contabile vom du 22. - 26. 9. bis au 15. 10.			
Anzahl/Grad Nombre/Grade Numero/Grado	Tage Jours Giorni	Ansatz* Taux* Al giorno* Fr.	Betrag Montant Importo Fr.	Anzahl/Grad Nombre/Grade Numero/Grado	Tage Jours Giorni	Ansatz* Taux* Al giorno* Fr.	Betrag Montant Importo Fr.				
		Übertrag Report Riporto		50	1083	Übertrag Report Riporto	7'918.-				
1 Hptm	24	16.-	384.-	3 Sdt	60	5.-	300.-				
4 Oblt	96	13.-	1'248.-	1 "	22	5.-	110.-				
1 Lt	24	12.-	288.-	2 "	40	5.-	200.-				
2 Fw/Four	46	9.-	414.-	1 "	22	5.-	110.-				
2 Wm	46	8.-	368.-	2 "	40	5.-	200.-				
1 "	24	8.-	192.-	1 "	1	5.-	5.-				
1 "	23	8.-	184.-	1 "	20	5.-	100.-				
3 Kpl	69	7.-	483.-	1 "	22	5.-	110.-				
1 "	4	7.-	28.-	3 "	60	5.-	300.-				
12 "	276	7.-	1'932.-	2 "	44	5.-	220.-				
3 Gfr	60	6.-	360.-	8 "	160	5.-	800.-				
1 "	22	6.-	132.-	1 "	22	5.-	110.-				
1 "	20	6.-	120.-	3 "	180	5.-	900.-				
1 "	19	6.-	114.-	1 "	22	5.-	110.-				
1 "	21	6.-	126.-	4 "	80	5.-	400.-				
1 Sdt	21	5.-	105.-	1 "	22	5.-	110.-				
1 "	22	5.-	110.-	3 "	60	5.-	300.-				
2 "	42	5.-	210.-	1 "	22	5.-	110.-				
3 "	60	5.-	300.-	9 "	180	5.-	900.-				
1 "	22	5.-	110.-	1 "	21	5.-	105.-				
6 "	120	5.-	600.-	2 "	40	5.-	200.-				
1 "	22	5.-	110.-	1 "	18	5.-	90.-				
50	1083	Übertrag Report Riporto	7'918.-	108	2241	Übertrag Report Riporto	13'708.-				

* Ansatz inkl. ~~Kleiderentschädigung und~~ Soldzulage

7.84 204 000 27010/1

472

Der Fourier 12/86

Form. 17.46 Meldung und Abrechnung über vereinzelte Diensttage

Form 17.46

SCHWEIZERISCHE ARMEE Stab oder Einheit ARMÉE SUISSE Etat-major ou unité ESERCITO SVIZZERO Stato maggiore o unità <u>Stab Inf Rgt 1</u>		MELDUNG ÜBER VEREINZELTE DIENSTTAGE ANNONCE DES JOURS DE SERVICE ISOLES ANNUNCIO DEI GIORNI DI SERVIZIO SINGOLI			Jahr Année Anno <u>19..</u>	
Durch den Dienstleistenden auszufüllen / A remplir par le militaire / Da riempire dal milite						
Grad Grade Grado <u>Hptm</u>		Name Nom Cognome <u>Burri</u>		Vorname Prénom Nome <u>Roland</u>		
Einteilung und Funktion Incorporation et fonction Incorporazione e funzione <u>Füs Kp I/33, Kdi</u>		AHV-Nr No AVS No AVS <u>243.53.101.321</u>				
PLZ, Wohnort und Strasse NPA, domicile et rue NPA, domicilio e via <u>3098 Köniz, Könizstr. 105</u>						
Adresse für Geldsendung (zB Bank) Adresse pour le versement (pex banque) Indirizzo per il versamento (pes banca)				PC-Konto CCP no CCP no		

Eingerückt Entré Entrato		Entlassen Licencié Licenziato		Einrückungs- bzw Besammlungsort Lieu d'entrée au service ou de rassem- blement Luogo dell'entrata in servizio o di riunione	Art des Dienstes Genre de service Genere del servizio	Tage / Jours / Giorni			1 Reise mit Voyage avec Viaggio con	2 Verpflegung Subsistance Sussistenza			3 Unterkunft Logement Alloggio
						In Uniform En uniforme In uniforme	In Zivil En civil In civile	Total Total Totale		Mo Déj Col	Mi Di Pr	Na Soup Cena	
1.3.1400	4.3.1700			Biel und Umgebung	Schieds-richterdienst	4		4	Pw	3H	2H	2H	3H
Total / Total / Totale						4	—	4	—	3	2	2	3

1 Reise mit: Voyage avec: Viaggio con:	2 Verpflegung und Unterkunft: Subsistance et logement: Sussistenza e alloggio:	3 Bei der Truppe: A la troupe: Presso la truppa:
T Marschbefehl oder Trsp Gutschein Ordre de marche ou bon de transport Ordine di marcia o buono trsp B Bezahlung des Billets (Billet beilegen) Paiement du billet (Joindre le billet) Pagamento del biglietto (Allegare il biglietto) Pw Eigenem Fahrzeug Véhicule privé Veicolo privato I Instruktorenwagen Voiture d'instructeur Veicolo d'istruttore	T Bei der Truppe A la troupe Presso la truppa Zu eigenen Lasten / A mes frais / A proprie spese H Im Hotel A l'hôtel All'albergo K In Militärkantine A la cantine militaire In una cantina militare W Zu Hause A la maison A casa	

195

Benützung des privaten, nicht eingesetzten Fahrzeuges (nur sofern Bewilligung gemäss VR Ziffer 207 vorhanden ist. Diese ist beizulegen)
Usage du véhicule privé, non estimé (seulement s'il fait l'objet d'une autorisation selon chiffre 207 du RA. Celle-ci doit être annexée)
Impiego del veicolo privato, non stimato (solo se esiste l'autorizzazione conformemente al RA no 207. Questa dev'essere allegata)

Fz Art Genre vhc Genere veic	Marke Marque Marca	Hubraum ccm Cylindrée cm ³ Cilindrata cm ³	Kontrollschild Nr Plaque de contrôle no Targa di controllo no
<u>Pw</u>	<u>BMW 320</u>	<u>2000</u>	<u>BE 218100</u>

Zählerstand / Etat du compteur / Stato del contatore — bei Entlassung (Besa- bzw Einr Ort) / au licenciement (lieu de ras ou de lic) / al licenziamento (luogo di riun o del lic)		km <u>9984</u>
— bei Dienstantritt (Besa- bzw Einr Ort) / à l'entrée au service (lieu de ras ou d'entrée) / all'entrata in servizio (luogo di riun o dell'entrata)		km <u>9815</u>
Gefahrene km während des Dienstes / Km parcourus en service / Km percorsi in servizio Je nach Bewilligungsart / Suivant l'autorisation / A seconda dell'autorizzazione		km <u>169</u>
— Km für das Einrücken / Km pour l'entrée au service / Km per l'entrata in servizio	von/de/da <u>Köniz</u> bis/à/a <u>Biel</u>	km <u>36</u>
— Km für die Entlassung / Km pour le licenciement / Km per il licenziamento	von/de/da <u>Biel</u> bis/à/a <u>Köniz</u>	km <u>36</u>
Total zu vergüten / Total à bonifier / Totale da indenizzare		km <u>241</u>

Haben Sie dieses Jahr schon besoldeten Dienst geleistet? Avez-vous déjà accompli un service soldé cette année? Avete già compiuto del servizio con soldo quest'anno?	☒ ja oui sì	☐ nein non no
Unterschrift / Signature / Firma: <u>Hptm Burri</u>		

Form. 17.46 Meldung und Abrechnung über vereinzelte Dienstage (Rückseite)

Form 17.46

SCHWEIZERISCHE ARMEE Stab oder Einheit ARMÉE SUISSE Etat-major ou unité ESERCITO SVIZZERO Stato maggiore o unità <u>Stab Inf Rgt 1</u>		ABRECHNUNG ÜBER VEREINZELTE DIENSTTAGE DECOMPTE DES JOURS DE SERVICE ISOLES CONTEGGIO DEI GIORNI DI SERVIZIO SINGOLI		Beleg Nr Pièce no Pezza no <u>27</u>
Durch den Rechnungsführer auszufüllen/A remplir par le comptable/Da riempire dal contabile				
Entschädigungen/Indemnités/Indennità		Ansätze Taux Indennità Fr	Betrag Montant Importo Fr	Konto Nr Compte no Conto no
Sold/Solde/Soldo <u>4</u> Tage/Jours/Giorni		<u>16.-</u>	<u>64.-</u>	<u>710 210</u>
Kleider-Entschädigung/Indemnité d'habillement/Indennità di vestiario Tage/Jours/Giorni				<u>710 211</u>
Mundportionsvergütung/Indemnité de vivres/Indennità per la sussistenza <u>4</u> Tage/Jours/Giorni		<u>7.-</u>	<u>28.-</u>	<u>910 331</u>
Geldvpf-Zulage Dienstreisezulage/Suppl pour voyage de service/Suppl per viaggi di servizio <u>3</u> Mo/Déj/Col		<u>3.50</u>	<u>10.50</u>	<u>310 331</u>
..... <u>2</u> Mi/Di/Pr		<u>7.-</u>	<u>14.-</u>	<u>910 331</u>
..... <u>2</u> Na/Soup/Cena		<u>7.-</u>	<u>14.-</u>	<u>910 331</u>
Pensionszulage/Suppl pour frais de pension/Suppl di pensione Mo/Déj/Col				<u>910</u>
..... Mi/Di/Pr				<u>210</u>
..... Na/Soup/Cena				<u>910</u>
Logisentschädigung/Indemnité de nuit/Indennità di pernottamento <u>3</u> Nächte/Nuits/Notti		<u>20.-</u>	<u>60.-</u>	<u>610 440</u>
VRE 38/2 + 25% VRA Ziffer 81/2 /ARA Ziffer 31/2 /ARA no 31/2			<u>15.-</u>	<u>610 440</u>
Heizungsentschädigung/Indemnité de chauffage/Indennità di riscaldamento <u>3</u> Nächte/Nuits/Notti		<u>2.-</u>	<u>6.-</u>	<u>610 422</u>
Billettvergütung/Remboursement du billet chf/Rimborso del biglietto ferroviario Köniz-Biel, retour, 1. Kl., 1/2 Taxe			<u>14.50</u>	<u>574 510</u>
Km-Entsch priv Fz (Beilage: Bewilligung) Ind km vhc à mot privé (Annexe: autorisation) Indennità km per veic privato (Allegata: autorizzazione)		Siehe Buchhaltung Stab Inf Rgt 1 <u>169</u> Km		<u>420 520</u>
Bagage-Entschädigung/Indemnité pour bagages/Indennità per i bagagli				<u>621</u>
Diverses/Divers/Diversi:				
Total Betrag/Montant total/Importo totale			<u>310.50</u>	
Soldmeldekarte ausgestellt am: Questionnaire APG établi le: <u>4.3.</u> Attestazione giorni di soldo allestita il:		Anweisungsbordereau/Quittance Bordereau de chèque postal/Quittance Distinta conto cheques postali/Ricevuta		
Datum/Date/Data: <u>4.3.</u>		Kdt Inf Rgt 1 sig. Oberst Kunz		
Die Richtigkeit bescheinigt/Certifié exact/Certificata l'esattezza		Hptm T. Zuri		

**Form. 17.9 Verpflegungs-Abrechnung, Naturalverpflegung der Mannschaft
(Rückseite)**

Tag Jour Giorno	3.	Bezugsberechtigung in Natura laut Standort und Bestand Droit à percevoir en nature selon stationnement et effectif Diritto al ritiro in natura secondo stazionamento e effettivo	Betrag Montant Importo Fr.
		2313,8 Port rations razioni x Fr. 5.70	13'188.65
	3.1	Höhenzulage Supplément d'altitude Supplemento di altitudine 364 Port rations razioni x Fr. - .60	218.40
	3.2	Kleinküchenzuschuss Supplément pour petite cuisine Supplemento per piccola cucina Port rations razioni x Fr. Port rations razioni x Fr.	
	3.3	Zulage Supplément Supplemento vom du dal bis au al Port rations razioni x Fr.	
	4.	Einnahmen Recettes Entrate	
	4.1	Kontierung: Einnahmen (Konto 311) Ventilation des montants: recettes (compte 311) Registrazione sui conti: entrate (conto 311)	(= Verkauf von Lebensmitteln) 192.85
	4.2	Teilnahme am Truppenhaushalt (Konto 314) Participation à l'ordinaire de la troupe Partecipazione all'ordinario della truppa	Port rations razioni x Fr. (= Abgabe an Dritte) 23.-
	4.3	Gutschriftsanzeigen Avis de crédit Avvisi di credito	180.-
	10.	an OKK, Sektion Verpflegung	
	5.	Nicht beanspruchter Vpf-Kredit aus der letzten Dienstleistung Crédit pour la subsistance non utilisé à la fin du service précédent Credito per la sussistenza non impiegato nel precedente servizio	122.70
	6.	In der vorhergehenden Buchhaltungsperiode zu wenig gefasst Dans la période comptable précédente trop peu touché Ritirato in meno nel precedente periodo contabile	
		Total Bezugsberechtigung Droit total Diritto totale al ritiro	13'925.60
		Total gefasst Total touché Totale ritirato	13'461.-
	7.	Übertrag auf folgende Dienstleistung bzw Buchhaltungsperiode A reporter sur le prochain service ou sur la prochaine période comptable Da riportare al prossimo servizio o periodo contabile	Zu wenig gefasst Trop peu touché Ritirato in più 464.60
		Vereinnahmung in der Dienstkasse bzw Übertrag auf folgende Buchhaltungsperiode A rembourser à la caisse de service ou à reporter sur la prochaine période comptable Da versare in entrata della cassa di servizio o da riportare al prossimo periodo contabile	Zu viel gefasst Touché en trop Ritirato in più

Form. 17.13 Verpflegungs-Vergütungen

Form 17.13

Schweizerische Armee Stab oder Einheit Armée Suisse Etat-major ou unité Esercito Svizzero Stato maggiore o unità				Verpflegungs-Vergütungen Indemnités de subsistance Indennità di sussistenza				Beleg Nr Pièce no 20 Pezza no				
Füs Kp I / 33				Konto Nr Compte no 331 Conto no				Buchhaltungsperiode Période comptable Periodo contabile vom du 22. - 26. 9. dal bis au 15. 10. al				
Tag	Ktr	Grad	Ursache	Mundportions- vergütungen Indemnités de vivres Indennità di sussistenza	Geldver- gütungen Suppléments pour voyage de service Supplementi per viaggi di servizio			Pensions- zulagen Suppléments pour frais de pension Supplementi di pensione			Total-Betrag Montant total Totale	
Jour	contr	Grade	Motif		Frühst. Déjeun. Colaz.	Mittag Diner Pranzo	Abend Souper Cena	Frühst. Déjeun. Colaz.	Mittag Diner Pranzo	Abend Souper Cena	Fr.	Rp.
10	51	Sdt	nach ANP Romant detachiert	0,8	-	1	1					19.60
	51	"	" " "	0,2	1	-	-					4.90
				1								24.50
<u>VR 112. a. 1, 113. 1-3</u> <u>VR 25 a + b</u>												
Übertrag / à reporter / Riporto												

9.83 100'000 23635

Form. 17.14 Abrechnung mit der Gemeinde für die Unterkunft der Mannschaft.

Form 17.14

Schweizerische Armee Armée Suisse Esercito Svizzero	Stab oder Einheit Etat-major ou unité Stato maggiore o unità	Abrechnung mit der Gemeinde für die Unterkunft der Mannschaft Décompte avec la commune pour le logement des hommes Conteggio con il comune per l'accantonamento degli uomini	Beleg Nr Pièce no Pezza no
	Füs Kp I/33	Gsteig	Unterkunftperiode Période de logement Periodo d'accantonamento vom du dal
		Kontierung auf der Rückseite Ventilation des montants au verso Registrazione sui conti sul retro	bis au al

Bestände: hier eintragen oder mit Formular "Beilage zur Abrechnung" gemäss FA/Musterbuchhaltung ergänzen.

Effectifs: les indiquer ci-après ou joindre le formulaire "Annexe au décompte" selon DF/compt-modèle.

Effettivi: indicarli qui di seguito o aggiungere il modulo "Allegato al conteggio" in conformità delle DF/cont modello.

Eigene Trp	Of	höf Uof	Uof	Sdt	TOTAL
Propres trp	of	sof sup	sof	sdt	TOTAL
Propria trp	uff	suff sup	suff	sdt	TOTALE
6	2	20	79	107	
Andere Trp	Of	höf Uof	Uof	Sdt	TOTAL
Autres trp	of	sof sup	sof	sdt	TOTAL
Altre trp	uff	suff sup	suff	sdt	TOTALE

Bei Of und höf Uof anderer Stäbe und Einheiten ist der Name anzugeben.

Pour les of et sof sup d'autres EM et unités, indiquer le nom.

Per gli uff e suff sup di altri SM o unità deve essere menzionato il loro cognome.

Unterkunftgeber Logeur Alloggiatore	VR/VRA Ziffer RA/ARA/Chiffre/Numero Vereinbarung OKK vom Convention CCG du Convenzione CCG del	Anzahl/Menge Nombre/Quantité Numero/Quantità	Nächte Nuits Notti	Tage Jours Giorni	Total/Totale Nächte/Tage Nuits/Jours Notti/Giorni	Ansatz Taux Tariffa Fr	Betrag Montant Importo Fr
Kantonement Schulhaus	VRE 28.a.3	s. Beilage			1411	2.10	2'963.10 1)
Zimmer Hotel Sanetsch	31.a.1	5 of	17		85	18.40	1'564.- 2)
1) Pauschalentschädigung nach VRE 28.a.3			Fr	2.50			
abzüglich (nicht erbrachte Leistungen)							
- Duschen (VRE 28.b.3)		Fr	-10				
- Essgeschirr (VRE 28.b.7)		Fr	-30	Fr	-40		
			Fr	2.10			
2) Zimmer mit Duschenbenützung auf der Etage							
						Uebertrag A reporter Riporto	7'802.20

Form. 33.3 Abschätzungsprotokoll

Füs Kp I/33

Eidgenössisches Militärdepartement
Département militaire fédéral
Dipartimento militare federale

Gemeinde
Commune de
Comune Urdorf ZH

Baleg Nr.10

Schatzungskreis
Arrondissement
Circondario di stima 6

Verantwortliche Truppe / Troupe responsable / Truppa responsabile: Fk Kp 12

Abschätzungsprotokoll A

Die Schatzungskommission setzt gestützt auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 30. 3. 49 über die Verwaltung der Schweiz, Armee und die an Ort und Stelle gemachten Erhebungen in den nachstehenden Fällen die Entschädigung wie folgt fest:

Procès-verbal d'estimation A

Se fondant sur l'arrêté de l'Assemblée fédérale du 30. 3. 49 concernant l'administration de l'armée suisse, ainsi que sur les constatations faites sur place dans les cas mentionnés ci-après, la commission d'estimation fixe les indemnités comme il suit:

Verbale di stima A

Fondandosi sul decreto dell'Assemblea federale del 30. 3. 49 concernente l'amministrazione dell'esercito svizzero, come pure sulle costatazioni fatte sul posto riguardo ai danni qui sotto indicati, la commissione di stima fissa le indennità come segue:

Name und Wohnort des Geschädigten: <u>Erbengemeinschaft</u>	
Nom et domicile du lésé: <u>Ungrecht Heinrich</u>	
Nome e domicilio del danneggiato: <u>8902 Urdorf</u>	
Genaue Angaben über Ort, Art und Umfang des Schadens: Indications exactes concernant le lieu, la nature et l'étendue du dommage: Indicazioni esatte concernenti luogo, genere e estensione del danno: <u>In der "Rollenwiese" am westlichen Dorfausgang wurde Emd- und Herbstgras von mil Pz niedergefahren. Wassergraben von 4 Meter zugeedrückt.</u>	
Berechnung des Schadenersatzes / Calcul de l'indemnité / Calcolo dell'indennità:	Fr.
Ertragsausfall von 4 Aren zu Fr. 6.-- = Fr. 24.--	
Wiederinstandstellung des Grabens = Fr. 15.--	Fr. 39.--
<u>Betrag erhalten am 20.10....</u>	<u>Bezahlt</u>
sig. <i>T. Ungrecht</i>	Fr. 39.-
(KPN 911) Betreffend die Erledigung von Land- und Sachschäden auf Waffenplätzen und besonderen Uebungsgebieten wird auf Ziffer 264.2 VR verwiesen.	
Verlangte Schadenforderung: Indemnité demandée: Risarcimento chiesto: Fr. 80.--	Schatzungssumme: Indemnité accordée: Risarcimento concesso:
Genehmigt / Approuvé / Approvato: Der Oberfeldkommissär:	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni: (Trp. Bericht / rapport de trp. / rapporto della trp.)

Der Feldkommissär:
Le commissaire de campagne:
Il commissario di campagna:

Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data:

8902 Urdorf, 16.10.

Die Richtigkeit bescheinigt:
Kommandant

Die verantwortlichen Schätzer:
Les taxateurs responsables:
I responsabili per la stima:

Der Beauftragte der Truppe:

Kpl Bernhard
sig kpl Bernhard

19.12 März 85

Hptm

Erläuterungen zu den abgebildeten Musterformularen

Form 17.1 «Dienstkasse» (VR 29)

Seite 471

- Nebst dem ordentlichen Abschluss am Ende jeder Buchhaltungsperiode kann auch bei Kassenkontrollen ein Zwischenabschluss vorgenommen werden.
- Einzelne Soldvorschüsse bzw. Soldauszahlungen sind so zu verbuchen, dass jederzeit der ausgerichtete Betrag pro Bezüger klar festgelegt werden kann.
- Das Dienstkassebuch ersetzt die alte General-Rechnung und muss somit ausführlich und sehr sorgfältig geführt werden.

Form 17.8/I «Sold» (VR 62 – 88)

Seite 472

- Die Vergütungen für den Unterhalt und den Ersatz des Offiziersanzuges sowie für den Transport des ordonnanzmässigen Gepäcks von der Wohnung zur Bahnstation und zurück sind in den neuen Soldansätzen enthalten.
- Bei der Auszahlung von Soldzulagen sind diese weiterhin durch den Rechnungsführer in die Soldansätze einzubauen.
- Der Titel dieses Formulars heisst neu: «Sold»

Form 17.46 Meldung und Abrechnung über vereinzelte Dienstage

Seite 473/74

(Rekognoszierungen und Schiedsrichterdienst – VR 81)

- Bewilligte Rekognoszierungen (wie bisher) und *Schiedsrichterdienstleistungen* (neu) berechtigen zu folgenden Kompetenzen:
 - a. Sold;
 - b. Geldverpflegung;
 - c. Logisentschädigung;
 - d. Reise mit Marschbefehl, Gutschein für Militärtransporte oder *Billettvergütung*.
- Die gemäss VR 189 – 192 vom Kommandanten des Grossen Verbandes oder Direktors des Bundesamtes erteilte Bewilligung zur Benützung des zivilen Fahrzeuges für die Rekognos-
- zierung oder den Schiedsrichterdienst gibt Anrecht auf:
 - a. Km-Entschädigungen für die ab Einrückungs- bis Entlassungsort gefahrenen Kilometer, und
 - b. Vergütung des Billettpreises Wohnort-Einrückungsort und retour zur Militärtaxe für den Fahrer sowie für die Mitfahrenden.
- Die Richtigkeit dieser Belege ist durch den vorgesetzten Kommandanten oder den vom Übungsleiter *bezeichneten Schiedsrichterchef* zu bescheinigen.

Form 17.9 Verpflegungs-Abrechnung, Naturalverpflegung der Mannschaft

Seite 475

(VR 91 – 105 und 117 – 130)

- Sämtliche Einnahmen für die an Dritte abgegebene Verpflegung sind in der Dienstkasse zu verbuchen und gesamthaft unter Ziffer 4.2 der Verpflegungsabrechnung gutzuschreiben. Es erfolgt demnach keine portionenmässige Umrechnung mehr.
- Der aus der letzten Dienstleistung übertragene nicht beanspruchte Verpflegungskredit umfasst auch das gesamte Guthaben von sämtlichen vorherigen Diensten.

Form 17.13 Verpflegungs-Vergütungen (VR 111 – 116)

Seite 476

- Mit der Einführung einer einzigen Zulage ist die Kolonne «Dienstreisezulage» mit dem Titel «Geldverpflegungszulage» zu ergänzen bzw. abzuändern.
- Die Kolonne «Pensionszulage» ist zu streichen.

- Falls nicht alle Leistungen erbracht werden, sind die Ansätze der Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.
- Die neuen Pauschalentschädigungen umfassen *neu* auch:
 - die Benützung von Strohsäcken, Feldbetten oder Matratzen sowie von Bettstellen;
 - die zur freien Verfügung gestellten Duschen;
 - das Essgeschirr, jedoch ohne Bedienung.
- Für Personen, die in Zimmern untergebracht sind, dürfen lediglich die Entschädigungen für die Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenützung separat ausgerichtet werden.

Form 33.3 Abschätzungsprotokoll (VR 260, 264)

Seite 478

Das bestehende Form 33.3 kann mit den entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen für die Bezahlung der durch die Einheitskom-

mandanten gütlich geregelten Schadenersatzforderungen verwendet werden. Der Kp Kdt hat die Richtigkeit zu bestätigen.

Formulare für das Rechnungswesen

Die endgültige Anpassung sämtlicher Formulare werden anlässlich ihres Neudruckes laufend vorgenommen.

Die herkömmlichen Formulare können weiter verwendet werden und müssen vom Truppenrechnungsführer wie folgt ergänzt werden:

- Korrektur der entsprechenden Angaben
- Korrektur der Konto-Nummer (für die Kontierung) gemäss neuem Kontoplan
- Angabe der Buchhaltungsperiode.

Ab 1. 1. 1987 werden alle für das Rechnungswesen bestimmten Formulare auf weissem Papier gedruckt.

Die mit dem Druck-Code ... 87 (links unten) versehenen Formulare sind den Anforderungen des neuen Verwaltungsreglementes angepasst, beinhalten die richtigen Konto-Nummern und dürfen somit durch den Rechnungsführer nicht abgeändert werden.

Wie dies bereits bei der Einführung des Versuches TRUBU der Fall war, hoffen wir, dass diese verhältnismässig kleinen Änderungen problemlos durch die Truppenrechnungsführer aufgenommen und angewendet werden.

Oberstlt Bähler

Schlussfolgerungen

Wie der Oberkriegskommissär in seinem Vorwort zum neuen VR geschrieben hat, sind alle, die in irgendeiner Form zur Schaffung dieses neuen Reglementes beigetragen haben, überzeugt, dass ab 1. 1. 87 einige Vereinfachungen und Verbesserungen in Kraft treten werden. Wir könne zusichern, dass jeder Antrag zum neuen VR sowie jede Erfahrung gründlich geprüft wurde; die intensive, lange Arbeit, die durchgeführten Abklärungen, Versuche, die einverlangten Stellungnahmen bestätigen dies. Dass da und dort weitere Vereinfachungen (siehe insbesondere die Unterkunftsabrechnung) oder Besserstellungen nicht eingeführt werden konnten, ist verständlich. Die Verwaltung der Armee

betrifft nicht nur die Organe des Kommissariatsdienstes, sondern muss auch Rücksicht auf die Bedürfnisse, Wünsche, Sorgen unzähliger weiterer Stellen wie Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde), Politik, Verbände u. a. m. nehmen. Nicht zuletzt spielen die heutigen dem EMD zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine gewaltige Rolle. Eine gerechte Verteilung auf die Rüstungsbedürfnisse und auf die laufenden Ausgaben der Armee muss bewahrt bleiben. Wir sind deshalb unseren Vorgesetzten und den Bundesbehörden für den Erlass der rechtlichen Beschlüsse dankbar. Die verschiedenen Änderungen verursachen Mehrkosten im Betrag von rund 34 Millionen Franken, nämlich.

16 Mio	für den Sold	
8 Mio	für die Urlauberbillette eingeführt am 1. 1. 86	
10 Mio	für die Unterkunft	
	allgemeine Erhöhung	4 Mio
	Essgeschirr	3 Mio
	Kurzeinquartierungen	2 Mio
	übrige Logisentschädigungen	1 Mio
34 Mio	Franken total	

Wir sind überzeugt, dass diese Ausgaben begründet und gerechtfertigt sind. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass die oben erwähnten Entschädigungen während Jahren unverändert geblieben sind, obschon insbesondere die Gemeinden und Privaten in bezug auf Truppen-

unterkünfte grosse Anstrengungen zu deren Verbesserung gemacht haben. Für die Angehörigen der Armee stellen die Neuerungen sicher kein Luxus dar, sondern bedeuten eine lang erwartete Anpassung an die heutigen hygienischen und üblichen Verhältnisse.

Es liegt somit in Zukunft bei jedem Organ der Armee, dem Wortlaut der VR-Ziffer 25

«Im Dienstbetrieb ist bei allen Ausgaben grösste Sparsamkeit zu üben. Alle nicht notwendigen Ausgaben sind zu vermeiden»

nachzuleben. Dadurch wird das OKK von der Anwendung von Absatz 2 dieser Ziffer entlastet und muss einschränkende Bestimmungen nur soweit als unbedingt nötig und so wenig wie möglich erlassen.

Oberst Pfaffhauser

Küchenkräuter können tiefgekühlt werden!

STI – Nicht nur in Gärten sondern auch auf zahllosen Balkonen werden des öfters liebevoll verschiedenste Küchenkräuter gehegt und gepflegt. Da findet man je nachdem Schnittlauch, Dill und Petersilie, Basilikum, Salbei und Liebstöckel (Maggikraut), Estragon und Bohnenkraut, Thymian und Rosmarin usw. Leider ist die Saison einiger dieser Gewürzkräuter beschränkt, und man möchte sie auf irgend eine Weise haltbar machen. Oftmals werden diese Kräuter getrocknet oder gedörft; leider büssen die meisten dabei viel von ihrem herrlichen Aroma ein.

Anders verhält es sich beim Tiefkühlen, den tiefgekühlte Gewürzkräuter behalten ihren vollen, charakteristischen Eigengeschmack. Zudem ist das Einfrieren einfach und praktisch, den Küchenkräuter müssen vorgängig nicht blanchiert (erweilt) werden.

Wie soll man nun am besten vorgehen? Nachfolgend einige Tips aus der Versuchsküche des Schweiz. Tiefkühl-Instituts:

Wichtig: Tiefgekühlte Kräuter später immer im gefrorenen Zustand weiterverwenden (verfärbt sonst).

Alle Küchenkräuter zuerst gut waschen und zwischen 2 Lagen Küchenpapier trocknen.

Petersilie, Schnittlauch und Dill mit Vorteil hacken und anschliessend locker in einen tiefkühlbeständigen Behälter einfüllen z. B. Joghurtbecher oder -gläser oder kleine Kunststoffdosen. Ein gutes, möglichst luftdichtes Verschliessen ist selbstverständlich.

Basilikum, Salbei und Liebstöckel d.h. typische «Blattkräuter» werden mit besserem Erfolg wie folgt eingefroren:

Blätter von den Stengeln wegzupfen und in einzelnen Portionen (einige Blätter miteinander) in Klarsichtfolie einwickeln. Diese Folienpäckli gibt man anschliessend in einen Plastikbeutel, welchen man vorgängig beschriftet hat. So ist die Bedienung aus dem Tiefkühler praktisch und die gefrorenen Kräuter lassen sich mühelos mit den Fingern verreiben.

Estragon, Bohnenkraut, Thymian und Rosmarin können als ganze Zweiglein tiefgekühlt werden (wobei sich Thymian und Rosmarin allerdings auch gut trocknen lassen). Auch hier lohnt es sich, jeweils einige Zweiglein in ein Portionenspäckli zu verpacken. *Lagerzeit* aller tiefgekühlten Kräuter: 6–8 Monate.